

Lehnrecht - Regalien

[LER]

Lehnrecht: Erbrecht - Weistümer

Landrecht und Lehnrecht im 12. / 13. Jahrhundert

Regalien: "regalia" und "feoda" im 12. Jahrhundert

#

Lehnrecht: Erbrecht - Weistümer

[Lehnrecht_LE]

Erbrecht der Frauen und der Seitenverwandten in Nordwestdeutschland

Die Spannungen im Lehnrecht nordwestdeutscher Territorien vervielfachten sich seit dem dreizehnten Jahrhundert. Sie liefen in drei Richtungen: zwischen älteren und jüngeren Rechtsschichten, zwischen Reichsrecht und territorialem Recht, zwischen dem Recht des einen und dem Recht des anderen Territoriums. Die Rezeption des Langobardischen Lehnrechts fügte seit etwa 1500 eine vierte Spannung hinzu. Sie lag zwischen dem Langobardischen Lehnrecht und dem überkommenen territorialen, heimischen Gewohnheitsrecht. In der Praxis, die von dem Entweder-Oder der Prozesse beherrscht war, überlagerten sich diese Spannungen oft zu einer einzigen. Aber ihre Vielheit, die Vielheit der Rechtsquellen und Rechtsschichten, bleibt erkennbar. - Um nichts wurden mehr Lehnsprozesse geführt als um erbrechtliche Fragen, zumal um die Erbfolge der Frauen und der Seitenverwandten.

Nach dem Sachsenspiegel erbte der Sohn die Lehen seines Vaters.* Frauen waren nicht voll lehnsfähig;** dass sie auf irgendeine Weise Lehen erben konnten, steht nirgends im Sachsenspiegel. Aber in nordwestdeutschen Territorien gab es die Möglichkeit. Als zum Beispiel Graf Dietrich von Kleve 1231 dem Bischof von Münster fünf Höfe auftrug, erhielt er sie als Lehen zurück mit der Bestimmung, dass auch sein Erbe - Sohn oder Tochter - sie vom Bischof zu Lehen empfangen solle. Ein Vertrag zwischen dem Lehnsherrn und dem Lehnsmann konnte also Frauenerbrecht begründen. Auch das Reichsrecht erkannte diese Möglichkeit an. Grundsätzlich aber schloss es die Frauen von der Erbfolge aus, mochten auch in der reichsrechtlichen Praxis - zumal seit dem vierzehnten Jahrhundert - Frauen häufig erbberechtigt sein. In nordwestdeutschen Territorien trat seit dem vierzehnten Jahrhundert etwas Neues auf: Frauenerbrecht nicht als eine Ausnahme, auf Grund eines Vertrages, sondern als die Regel, verbrieft in Landesprivilegien oder durch Weistümer gefunden.

* Ssp. Lr, bes. 6 u. 21,3.

** Ssp. Lr, bes. 2,1-2.

Das erste Landesprivileg, das ein Bischof von Münster den Ständen erteilte, stammt aus dem Jahre 1309. In ihm sagte Bischof Konrad unter anderem zu: Lehen der münsterischen Kirche - Manngut oder Dienstmanngut - sollten, wenn keine männlichen Lehns-erben vorhanden seien, auf die Töchter wie auf die Söhne vererben. Die Bestimmung ging 1424 in den Wahleid Bischof Heinrichs über, aus ihm in das Landesprivileg von 1426.

Seitdem haben alle Bischöfe von Münster sie beschwören und verbriefen müssen, bis zum achtzehnten Jahrhundert.

Das Landesprivileg Bischof Johanns von 1570, hinfort das Grundgesetz des Hochstifts, dehnte das Lehenerbrecht noch weiter aus: Wenn keine Verwandten absteigender Linie vorhanden seien, sollten die nächsten Seitenverwandten erben, die männlichen vor den weiblichen. Damit wurde zum Gesetz erhoben, was gewohnheitsrechtlich im Hochstift schon weitverbreitet war und was im Reichsrecht seit der Rezeption des Langobardischen Lehnrechts galt. Nach dem Sachsenspiegel konnten nur Söhne, nicht Brüder Lehen erben. Nach dem Langobardischen Lehnrecht erbten die Brüder, wenn schon ihr Vater das Lehen innegehabt hatte und wenn der Erblasser keine Söhne hinterließ. Aus den münsterischen Lehnbüchern geht häufig nicht hervor, ob ein Lehen durch Vertrag oder durch gesetzliche Erbfolge an einen Seitenverwandten gekommen ist. Kein Beispiel aus dem 14.

Jahrhundert spricht eindeutig für die gesetzliche Erbfolge der Seitenverwandten in münsterischen Lehen. Je häufiger der Lehnsherr heimgefallene Lehen einem Seitenverwandten des letzten Lehnsmanns übertrug, umso mehr wurde aus einem Gnadenakt die Erfüllung eines Rechtsanspruchs. Von 1470 an geht aus den Lehnbüchern eindeutig hervor: Seitenverwandte erben Lehen. Das Landesprivileg von 1570 schuf kein neues Erbrecht, sondern bestätigte ein Gewohnheitsrecht, das schon mindestens hundert Jahre bestanden hatte.*

* Land_61, 88ff.; Lehnswesen_64; Lehnrecht_89.

#

Weistümer im Bistum Münster

Die lehnrechtlichen Weistümer, von denen hier zu sprechen ist, wurden auf Lehnstagen gefunden. Ein neuer Landesherr musste alle seine Lehnsleute neu belehnen. Die meisten Landesherrn hielten deshalb - mindestens bis zum sechzehnten Jahrhundert - am Anfang ihrer Regierungszeit einen oder mehrere Lehnstage. Zu ihnen luden sie ihre Lehnsleute; auf ihnen verliehen sie die Lehen. Die Lehnstage waren zugleich Lehnsgerichte. Prozesse wurden entschieden, Weistümer gefunden. Im fünfzehnten Jahrhundert überwog noch die Mündlichkeit; im sechzehnten Jahrhundert wurden die Weistümer häufig aufgezeichnet.

In dem ältesten Weistum, das in der Diözese Münster auf einem Lehnstag gefunden wurde - es wurde 1421 auf dem Lehnstag des Herrn von Steinfurt gewiesen - erfragte die Urteile ein Fürsprech, der vom Lehnsherrn und von der Lehnsmannschaft ausgewählt und bevollmächtigt worden war. Im sechzehnten Jahrhundert waren die Parteien strenger getrennt. Ein Fürsprech fragte im Namen des Lehnsherrn, ein anderer im Namen der

Lehnsleute. Dem Lehnsherrn gebührte der Vorrang. Er durfte als erster Urteile erfragen lassen. Mitunter scheint es dabei sein Bewenden gehabt zu haben. Weistümer, die im Namen der Lehnsleute erfragt wurden, sind seltener überliefert. Der Lehnrichter trug nach jeder Frage einem Lehnsmann auf, sie zu beantworten. Dieser beriet sich mit dem Umstand und fand das Urteil. Wenn es nicht gescholten wurde, galt das Gewiesene als Recht.

Das Steinfurter Weistum von 1421 enthielt nur vier Urteile:

1. Der Lehnsherr verliert nicht sein Gut, wenn er mit ihm jemanden belehnt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
2. Jeder Lehnsmann soll seine Lehen schriftlich benennen.
3. Jeder Lehnsmann soll von vier Ahnen her zum Schilde geboren sein.
4. Wenn ein Lehnsmann nicht zu einem rechtzeitig verkündeten Lehnstag erscheint, soll man nach Lehnrecht gegen ihn vorgehen.

Die Urteile klärten Einzelfragen. Was sie über Belehnung, Lehnsfähigkeit und Pflichtversäumnis sagten, ergab kein Gesamtbild des Lehnrechts.

Typisch für das sechzehnte Jahrhundert von seinem zweiten Viertel an sind umfangreichere Weistümer. Auf dem Lehnstag des Bischofs von Münster zu Vechta wurde noch 1525 ein knappes Weistum gefunden. Es enthielt sechs Urteile, eines von ihnen im Namen der Lehnsleute erfragt. Die gleichen fünf Fragen des Lehnsherrn wurden auf dem vechtischen Lehnstag vom 17. Oktober 1560 gestellt und beantwortet:

1. Wenn ein Lehnsmann unentschuldigt ohne ehafte Not dem Lehnstag fernbleibt, ist ein Drittel vom Jahresertrag seiner Lehen dem Lehnsherrn verfallen.
2. Die Kosten eines Lehnsprozesses soll der Lehnsherr auslegen, aber von beiden Parteien Bürgen nehmen; wer den Prozess verliert, muss die Kosten tragen.
3. Der Lehnsherr muss jemanden, der ein Lehen unrechtmäßig besitzt, nicht belehnen.
4. Die Belehnung ist unwirksam, solange der Belehnte nicht die Kanzleigebühren und das Heergewäte bezahlt hat und Lehnbriefe hat ausstellen lassen.
5. Wenn ein Lehnsmann, zum Lehnsdienst für die Herrschaft Vechta aufgeboten, ausbleibt, muss er ein Drittel vom Jahresertrag seiner Lehen dem Lehnsherrn entrichten.

Auch diese Weistümer behandelten nur Einzelfragen - der Belehnung, des Prozesses, der Pflichtversäumnis -, verdichteten sie nicht zu einem Gesamtbild des Lehnrechts. Derartige Knappheit mochte 1525 noch genügt haben; 1560 empfand man sie als unbefriedigend. Daher einigten sich der Lehnsherr und die Lehnsleute, zusätzlich das Weistum zu bestätigen, das ein halbes Jahr früher, am 29. April 1560, auf dem Lehnstag zu Münster gefunden worden war.

Das münsterische Weistum von 1560 enthielt mindestens 19 Urteile, wahrscheinlich 29. Wenn wir annehmen, im fünfzehnten und im frühen sechzehnten Jahrhundert hätten die lehnrechtlichen Weistümer im Durchschnitt so viele Urteile enthalten wie das Steinfurter von 1421 und das vechtische von 1525, also vier bis sechs, dann ist der Wandel, der seit den zwanziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts deutlich ist, so zu kennzeichnen: Die Weistümer dehnten sich zum zwei- bis achtfachen Umfang. Sie verdichteten sich zu einem Bilde des gesamten Lehnrechts; handelten von der Belehnung, der Lehnsfähigkeit und dem Erbrecht, von den Lehnspflichten und den Folgen ihrer Versäumnis, von der Besetzung des Lehnserichtes und den Prozesskosten. Manchen Bereich zwar des Lehnrechts übergangen die Weistümer, welche der Lehnsherr und die Lehnsleute erfragen ließen. Aber häufig waren es Bereiche, über die schon Erklärungen abgegeben, Recht gewiesen oder Verträge geschlossen worden waren. Der Lehnsherr ließ durch seinen Fürsprech auf dem Lehnstage eine "Protestation" abgeben. Sie verkündete die Bedingungen, unter denen eine Belehnung gültig sein solle: ein System lehnherrlicher Vorbehalte. Weistümer erfragten auf dem Lehnstag auch der Lehnrichter und der Fürsprech des Lehnsherrn in eigenem Namen: Beiträge zum Prozessrecht. Über das Erbrecht schwiegen in Münster und Vechta die Weistümer; die Landesprivilegien regelten es. Eine vollständige Beschreibung des Lehnrechts boten die Weistümer des sechzehnten Jahrhunderts nicht. Aber sie näherten sich ihr.

Der Inhalt der Weistümer sei am Beispiel des münsterischen Weistum von 1536 veranschaulicht. Es ist so aufgebaut:

- I. Im Namen des Lehnsherrn erfragte Urteile:
 - 1-3: Pflichten der Lehnsleute (Verhalten auf dem Lehnstag),
 - 4-6: Lehnsempfang,
 - 7-9: Lehnprozess (Besetzung des Gerichts, Kosten),
 - 10-19: Pflichten der Lehnsleute (Erhaltung des Lehens, Dienst, Abgaben),
 - 20: Kosten des Lehnsaufgebotes,
 - 21: Rechtskraft der gewiesenen Urteile; -
- II. Im Namen der Lehnsleute erfragte Urteile:
 - 1: Verbesserung von Urteilen, die der Lehnsherr erfragt hat,
 - 2-3: Lehnprozess (Frist für Handlungen und Urteile, Ablösung des Fürsprechers der Lehnsleute),
 - 4-10: Rechte der Lehnsleute (hinsichtlich Lehen und Dienst).

Nur Teil I des Weistums enthält Urteile über den Lehnsempfang (I 4-6) und ein abschließendes Urteil (I 21). Sonst sind beide Teile gleich aufgebaut: Auf die Einleitung (I 1-3, II 1) folgen die Urteile über den Lehnsprozess (I 7-9, II 2-3) und über die Pflichten und Rechte der Lehnsleute (I 10-19/20, II 4-10). - Im Einzelnen enthält das Weistum folgende Urteile:

- I 1. Wenn ein Lehnsmann ohne ehafte Not dem Lehnstag fernbleibt, schuldet er dem Lehnsherrn nach Urteil der Mannen eine Geldstrafe.
2. Wenn der Lehnsherr, um sich zu beraten, einige Lehnsleute braucht, kann er sie sich nehmen; jedoch können sie von der Mannschaft zur Beratung zurückgerufen werden.
3. Wenn jemand im Lehnsgericht ungehorsam ist, kann der Herr gegen ihn nach dem Lehnrecht vorgehen.
4. Jeder Volljährige muss die Lehen persönlich empfangen, Heergewäte, Pflicht und Dienst leisten, er sei denn durch ehafte Not verhindert und müsse sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
5. Wenn jemand sich mit Gütern belehnen lässt, die ihm nicht zustehen, ist die Belehnung nichtig; der zu Unrecht Belehnte schuldet eine Geldstrafe.
6. Wenn ein Lehnsmann gestorben ist, muss der Erbe das Lehen binnen Jahr und Tag empfangen; bei ehafter Not kann die Frist verlängert werden.
7. Wenn zwischen dem Lehnsherrn und Mannen Zwist über ein Lehen entsteht und ein Prozess geführt werden soll, muss der Erbmarschall die Parteien vorladen und den Lehnsrichter einsetzen; ist der Erbmarschall kein Lehnsmann oder ist er parteiisch, tritt die Mannschaft an seine Stelle.
8. Wenn zwischen zwei Lehnsleuten Zwist über ein Lehen entsteht, muss der Lehnsherr die Parteien schriftlich vorladen und das Lehnsgericht mit einem Richter, zwei Beisitzern und zwölf Lehnsleuten besetzen.
9. Der Kläger muss dem Lehnsherrn für die Prozesskosten Sicherheit leisten; wer den Prozess verliert, trägt die Kosten.
10. Wenn jemand sich mit Pfandgütern belehnen lässt, ist die Belehnung ungültig, der zu Unrecht Belehnte straffällig.
11. Wer, vom Lehnsherrn in einer Notlage des Stifts zum Dienst aufgeboten, ohne ehafte Not ausbleibt, schuldet dem Herrn ein Drittel vom Jahresertrag seines Lehens.
12. Wenn ein Lehnsmann ohne Zustimmung des Herrn Lehen veräußert, schuldet er dem Herrn eine Geldstrafe nach Urteil der Mannen; die Veräußerung ist nichtig.
13. Wenn ein Lehnsmann mit Zustimmung des Herrn Lehen verpfändet und es nicht in der gesetzten Frist wiedereinlöst, schuldet er dem Herrn eine Geldstrafe.

14. Wer die Öffnung seiner Burg seinem Lehnsherrn verweigert, hat keinen Anspruch auf Belehnung, bevor er dem Herrn Genugtuung geleistet hat.
15. Wenn mehrere Brüder um Belehnung nachsuchen und nicht einer von ihnen für alle belehnt werden will, soll der Lehnsherr alle belehnen und das übliche Heergewäte nehmen, vorbehaltlich einem jeden seines Rechts.
16. Wenn jemand Lehen verschweigt, kann sie der Lehnsherr einziehen und weiter nach Lehnrecht damit verfahren, nämlich:
 17. die Lehen Jahr und Tag behalten und, wenn der Verwirker während dieser Zeit keine Gnade erlangt, den nächsten Erben belehnen.
 18. Wenn ein Lehnsmann bei der Belehnung nicht das Heergewäte und die sonstigen Gebühren entrichtet, ist die Belehnung nichtig und der Mann straffällig.
 19. Die Kanzleigebühr für einen Lehnbrief (ohne Heergewäte) beträgt eine halbe Mark münsterisch oder neun Raderalbus.
 20. Wenn Lehnsleute zum Schutz und zum Besten des Landes aufgeboten werden, muss die Kosten, soweit sie der Lehnsherr nicht tragen kann, die Landschaft des Hochstifts tragen.
 21. Die vom Lehnsherrn erfragten Urteile sollen rechtskräftig sein; der Richter ist verpflichtet, sie gerichtlich zu beurkunden. -
 - II 1. Wenn ein vom Lehnsherrn erfragtes Urteil den Mannen beschwerlich ist, kann ein besseres erfragt werden.
 2. Für Handlungen und Urteile im Lehnsgericht kann eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen gegeben werden.
 3. Der Fürsprech der Mannschaft kann, wenn er nicht genug von der Sache versteht oder krank ist, durch einen anderen ersetzt werden.
 4. Während Lehnsleute ihren Dienst leisten, muss sie der Lehnsherr verpflegen und ihnen den Schaden ersetzen, den sie im Dienst erleiden.
 5. Die Lehnsleute müssen so weit Lehnsfolge leisten, wie es zum Besten des Stifts nötig ist.
 6. Bevor der Lehnsherr seinem Mann den Schaden ersetzt hat, den er im Dienst erlitten hat, ist der Mann nicht verpflichtet, dem Herrn von seinem Lehen zu dienen.
 7. Wenn ein Lehnsmann in Not gerät und nicht Eigen genug hat, sich aus ihr zu befreien, muss der Lehnsherr ihm gestatten, das Lehen anzutasten; jedoch muss es in der gesetzten Frist wiedereingelöst werden.
 8. Wer zu alt oder krank ist, um den Lehnsdienst persönlich leisten zu können, muss einen oder mehrere Ersatzmänner stellen oder dem Herrn ein Drittel vom Jahresertrag des Lehens entrichten.
 9. Wenn ein Lehnsmann nicht genug Eigen hat, um seine Frau mit einer Leibzucht zu versorgen, muss der Lehnsherr ihm gestatten, ihr eine Leibzucht an Lehengut zu bestellen.

10. Solange der Lehnsmann nicht nach Lehnrecht des Lehens entsetzt ist, muss der Lehnsherr ihn im Besitz des Lehens schützen.

Umfangreiche Weistümer wie das münsterische von 1536 waren die Ergebnisse systematischen Denkens und Planens. Entscheidend für ihren Inhalt und ihren Aufbau war, was für Fragen gestellt wurden. Fragen ließen vor allem der Lehnsherr und die Lehnsleute, der Lehnsherr als erster, mitunter anscheinend als einziger. Kein Zufall, dass in dem münsterischen Weistum von 1536 die Fragen der Lehnsleute ähnlich wie die des Lehnsherrn gegliedert waren. Der Lehnsherr vor allem sorgte, dass die Weistümer sich dehnten und verdichteten. Seine und seiner Räte Tatkraft kam den Lehnsleuten zuvor. Das Streben des Weistums nach Vollständigkeit bog den Gegensatz, der in der Rechtsfindung zwischen dem Lehnsherrn und den Lehnsleuten bestand, zu einer Einheit zusammen.

Nicht für jeden Lehnstag brauchten neue Fragen entworfen zu werden. Von dem Weistum, das in Münster 1524 gefunden wurde, ist uns eine Abschrift derselben Zeit erhalten, welche die Namen der Urteiler durch N. ersetzt. Das Weistum von 1524 sollte für spätere Lehnstage als Vorlage dienen. Hier treffen wir auf ein weiteres auffälliges Merkmal der lehnrechtlichen Weistümer im sechzehnten Jahrhundert. Waren sie einmal aufgezeichnet worden, boten sie sich als Muster für andere Lehnstage dar. Ein Weistum gebar das andere. Inhalt und Wortlaut verfestigten sich immer mehr. Mit dem lehnrechtlichen Weistum von 1524 begann im Hochstift Münster eine Kette. Nichts weist auf ältere Vorbilder zurück. Die münsterischen Weistümer des sechzehnten Jahrhunderts waren nach Inhalt, Wortlaut und Reihenfolge der Fragen eng verwandt. Aber die Angleichung ging noch weiter.

Auf dem Lehnstag in Münster von 1555 hatte der Bischof Urteile erfragen lassen. Die Reihe war an den Lehnsleuten. Aber sie stellten keine Fragen, sondern baten: Damit Zeit gewonnen werde, möge der Fürst die Urteile, welche für die Mannen 1524 und 1536 gefunden worden seien, in Kraft lassen, als seien sie jetzt gewiesen. Der Bischof beriet sich mit Vertretern des Domkapitels, dem Lehnsrichter und seinen Beisitzern. Dann stimmte er zu. - Fünf Jahre später, 1560, folgte der Lehnsherr dem Beispiel der Mannschaft: Er ließ das Weistum von 1555 bestätigen. Dasselbe geschah 1568. Der Bischof und seine Räte, mit Zustimmung des Domkapitels und der Lehnsleute, hielten es für unnötig, neue Urteile finden zu lassen. Stattdessen wurden die Urteile, die der Lehnsherr 1555 erfragt hatte, aus dem Lehntagsprotokoll von 1560 vorgelesen und bestätigt. Nur die beiden Urteile über die Besetzung des Lehnsgerichtes wurden geändert. Das abgekürzte Verfahren griff vom Oberstift auf das Niederstift über. Auf dem Lehnstag zu Vechta im Jahre 1560 ließ sich der Bischof zwar fünf Urteile weisen, erklärte aber, zusätzlich sollten

die Urteile gelten, die auf dem münsterischen Lehnstag desselben Jahres gefunden worden seien. Die vechtischen Lehnsleute beharrten zwar auf ihren besonderen Privilegien, hielten aber die münsterischen Urteile für ihren Privilegien unschädlich und stimmten zu. Ein Grund für das abgekürzte Verfahren wurde überall ausgesprochen. Man bestätigte die alten Weistümer, um Zeit zu gewinnen. Aber Zeitgewinn war nicht der einzige Grund. Ein anderer war, dass das Lehnrecht allenthalben zu beweisen und, falls nötig, aus den landesherrlichen Lehnbüchern bewiesen werden könne.

Die Schriftlichkeit hatte sich weit ausgebreitet. Urkunden und Akten boten genügend Unterlagen, das Lehnrecht zu ermitteln. Es auf jedem Lehnstag neu aus dem Rechtsbewusstsein hervorzubringen, schien umständlich. Zwar konnten Urteile abgeändert werden; aber die Erstarrung überwog weitaus. - Die lehnrechtlichen Weistümer des sechzehnten Jahrhunderts standen auf der Schwelle zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Je mehr sie sich verfestigten, um so mehr wurde aus dem gewiesenen Recht geschriebenes Recht. Schriftlichkeit, Erstarrung, Streben nach Vollständigkeit: Das Weistum näherte sich der lehnrechtlichen Kodifikation. Aber der letzte Schritt wurde nicht getan. Die Weistümer wurden nicht zum Gesetzbuch, sondern sie starben ab. Das münsterische von 1568 war im Hochstift das letzte. Ihm voran ging eine Aufzählung münsterischer Lehnstage, auf denen Urteile gewiesen worden waren, von 1524 bis 1560 - damals noch ein Verzeichnis rechtskräftiger Weistümer, bald eine Grabschrift. Die um sich greifende Schriftlichkeit verschüttete die Weistümer. Sie gab den Boden ab, auf dem die gelehrte, auf Urkunden und Akten gegründete Beschreibung des Lehnrechts entstehen konnte.*

* Land_61, 103ff.

#

Landrecht und Lehnrecht im 12. / 13. Jahrhundert

[Landrecht_LE]

Dass in der Urkunde, die Kaiser Friedrich I. für Erzbischof Philipp von Köln am 13. April 1180 ausgestellt hat, in der Gelnhäuser Urkunde, die Verzahnung des allgemeinrechtlichen mit dem lehnrechtlichen Verfahren zur Absicherung des Kölner Anspruchs konstruiert oder überbetont worden ist, diese Möglichkeit ist nicht auszuschließen.* Vielleicht bestand der Prozess schlichter in der Aufeinanderfolge allgemeinrechtlicher, zur Ächtung führender und lehnrechtlicher, mit der Aberkennung der Lehen schließender Elemente. Wenn es so wäre, bliebe gleichwohl die Frage, wie Lehnrecht sich im Prozess gegen Heinrich den Löwen zu allgemeinem Recht verhielt und wie es einem geübten Diktator der kaiserlichen Kanzlei möglich war, den Prozess gegen Heinrich den Löwen für einen bestimmten Zweck in der angegebenen Weise zu stilisieren, ohne in der Öffentlichkeit, für die doch die Gelnhäuser Urkunde bestimmt war, Anstoß zu erregen. In jedem Fall also bliebe die Frage, unter welchen sozialen Bedingungen es möglich war, aus einem allgemeinrechtlichen Prozess einen lehnrechtlichen, aus einem lehnrechtlichen Verfahren ein allgemeinrechtliches herauswachsen zu lassen, wie es darüber hinaus möglich war, Lehnrecht und allgemeines Recht teilweise und vorübergehend wieder zu einer Einheit zu verschmelzen.

* Prozess_80.

Das Verhältnis von Landrecht und Lehnrecht, wie es sich in dem halben Jahrhundert nach dem Prozess gegen Heinrich den Löwen im deutschen Reich ausformte, suche ich zu bestimmen, indem ich die Gelnhäuser Urkunde mit zwei Quellen des Jahrzehnts um 1230 vergleiche. Die zwei Quellen, die ich zum Vergleich heranziehe, sind das Privileg Kaiser Friedrichs II. für Otto von Lüneburg vom August 1235 und der Sachsenspiegel, wie ihn Eike von Repgow vermutlich zwischen 1224 und 1235 abschloss. Auch in dem Privileg, durch das 1235 das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg begründet wurde, erscheinen zwei Rechtskreise, Landrecht und Lehnrecht, verbunden, und diese Urkunde enthält überdies eine politische Ergänzung zu den Verfügungen, die 1180 über das Herzogtum Westfalen und Engern getroffen wurden. Der Sachsenspiegel Eikes von Repgow ist für Überlegungen zur Gelnhäuser Urkunde wichtig, weil die Unterscheidung von Landrecht und Lehnrecht, wie sie vom 13. zum 20. Jahrhundert - sich verschärfend - fortbestand, ihren Ausgang von dem Nebeneinander des Landrechts und des Lehnrechts im Sachsenspiegel nahm.

Das Privileg, das Kaiser Friedrich II. im August 1235 Otto von Lüneburg erteilte, gehört in den Umkreis der Aufrichtung des Reichslandfriedens auf dem Mainzer Reichstag. Ausdrücklich wird in dem Privileg von der "Wiederherstellung der gesamten Verfassung des Landes" ("reformatione tocius terre status") gesprochen - Worte, die an das im Mainzer Reichslandfrieden bekundete Bemühen anklingen, die "allgemeine Verfassung und Ruhe des Reiches" wiederherzustellen. "Land" meint in solchen Zusammenhängen das ganze Reich, nicht nur die sächsische oder die ostfälische Region. Der Begriff Land ist auf Heraushebung von Gerichtsbarkeit und Aufrichtung eines durch Gerichtsbarkeit abgesicherten Friedens hingeordnet.

Zwei rechtliche Verfahren sind in dem Privileg von 1235 deutlich unterschieden. Das eine ist auf Eigen, das andere auf Lehen bezogen. Diese Verfahren seien hier als land- und als lehnrechtlich bezeichnet, obwohl diese Ausdrücke in dem Privileg nicht verwendet werden. Landrechtlich sind in ihm Verfahren, durch die über Eigen verfügt wird, lehnrechtlich Verfahren, durch die über Lehen verfügt wird.

Der Begriff Landrecht, bezogen auf das Privileg von 1235, ist also in doppelter Weise zu bestimmen. Zum einen zielt er über den Ausdruck "Land", der in das Privileg ausdrücklich aufgenommen ist, auf Gerichtsbarkeit und durch sie abgesicherten Frieden, auf soziale Verhältnisse also, die auch soziale Großgruppen betreffen. Zum anderen zielt er, ohne dass im Privileg ausdrücklich von Land oder Landrecht die Rede wäre, auf Verfahren, in denen über Eigen verfügt wird, auf soziale Verhältnisse also, die auch soziale Kleingruppen betreffen, aber, da über Eigen regelmäßig vor Gericht verfügt wird, auf Landrecht als Gerichtsrecht und damit auf soziale Großgruppen verweisen.

Der Begriff Lehnrecht erscheint vordergründig allein auf Lehen bezogen, auf soziale Verhältnisse also, die auch soziale Kleingruppen betreffen. Doch sind die lehnrechtlichen Handlungen im Privileg von 1235 ausdrücklich in die Wiederherstellung der Landesverfassung eingefügt, das heißt der Aufrichtung von Gerichtsbarkeit und Friedenschancen zugeordnet. Wie wird in dem Privileg der Zusammenhang hergestellt? Das Ziel, auf das die Narratio und die Dispositio des Privilegs von 1235 hinstreben, ist die Schaffung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg und die Einweisung Ottos in dieses Herzogtum. Das Verfahren, das auf dieses Ziel zuschreitet, beginnt mit landrechtlichen Schritten: Otto von Lüneburg wird vor den Kaiser geladen und erscheint vor ihm. Otto schwört mit gebeugtem Knie Urfehde und unterwirft sich dem Kaiser. Otto überträgt die Burg Lüneburg, sein Eigen, mit den zugehörigen Burgen, Ländereien und Personen dem Kaiser zu Eigen. Der Kaiser überträgt diese Burg mit ihrem Zubehör dem Reich, damit Otto mit ihr belehnt werde. Außerdem überträgt der Kaiser (zu demselben Zweck) die Stadt Braunschweig, sein Eigen, an das Reich. - Der Bericht über das lehnrechtliche

Verfahren beginnt wahrscheinlich schon gegen Ende der Narratio: Otto leistet dem Kaiser den Treueid. Mit Sicherheit aber schlägt das landrechtliche Verfahren zu Beginn der Dispositio in ein lehnrechtliches um. Der Kaiser vereinigt mit Zustimmung der Fürsten die Stadt Braunschweig und die Burg Lüneburg samt Zubehör, schafft aus ihnen ein Herzogtum und überträgt es Otto, indem er ihn zum Herzog und Fürsten macht, zu erblichem Reichslehen. Darauf folgt die Einweisung mit Fahnen.

Den Zusammenhang zwischen Lehnrecht und Aufrichtung von Gerichtsbarkeit und Friedenschancen stellt also die Schaffung eines neuen Herzogtums her. Das Herzogtum wird zu Lehen vergeben. Das Herzogtum, wie jedes Reichsfürstentum, schließt ein - was in dem Privileg stillschweigend vorausgesetzt ist - Gerichtsherrschaft, nämlich Oberherrschaft über die zum Herzogtum gehörigen Gerichte, besonders über Grafschaften und Vogteien.

Wo der Kaiser über Herzogtümer oder Reichsfürstentümer, über obere, weiträumige Gerichtsherrschaft also, Verfügungen erlässt, ist das Verfahren lehnrechtlich, insoweit Herzogtümer oder Reichsfürstentümer zu Lehen vergeben werden; dagegen ist das Verfahren landrechtlich, insoweit über Gerichtsbarkeit und damit über Friedenschancen verfügt wird. Zwar sind landrechtliches und lehnrechtliches Verfahren in dem Privileg von 1235 gegeneinander abgegrenzt, durch die Beziehung auf die Begriffe Eigen und Lehen. Aber Lehnrecht erscheint gleichwohl dem Landrecht nicht entgegengesetzt, sondern das lehnrechtliche Verfahren steigert das landrechtliche, indem es den landrechtlichen Zweck, Gerichtsbarkeit und durch sie vermittelte Friedenschancen aufzurichten, vollendet.

Im Unterschied zur Gelnhäuser Urkunde sind also in dem Mainzer Privileg von 1235 ein landrechtliches und ein lehnrechtliches Verfahren deutlich gegeneinander abgrenzbar. Die Belehnung Ottos ist ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Indem Kaiser und Reich unterschieden werden, sind zwei Instanzen, eine für (königliches) Eigen (Landrecht) und eine für (Reichs-) Lehen (Lehnrecht) unterschieden. Wie in der Gelnhäuser Urkunde der Teilung des Herzogtums, so stimmen in dem Mainzer Privileg der Vereinigung von Rechten zu einem Herzogtum die Fürsten zu. Ähnlich wie der Erzbischof von Köln mit einer Fahne, wird der neue Herzog von Braunschweig-Lüneburg mit Fahnen in sein Herzogtum eingewiesen. In dem der Einweisung vorausgehenden Rechtsakt aber unterscheiden sich die beiden Privilegien: Erzbischof Philipp erhält eine Schenkung, Herzog Otto ein Reichslehen. Gleichwohl überhöht das Privileg für Otto von Lüneburg die Vergabe von Reichslehen durch einen landrechtlichen Zusammenhang, die Aufrichtung von Gerichtsbarkeit und Friedenschancen, ähnlich wie die Gelnhäuser Urkunde lehnrechtliches Verfahren in einen allgemeinrechtlichen, durch Gerichtsbarkeit und Verfügung über Gerichtsbarkeit bestimmten Zusammenhang stellt.

Der Sachsenspiegel, wie ihn Eike von Repgow in deutscher Sprache abfasste, erscheint auf den ersten Blick in zwei Bücher gegliedert, in das Buch vom Landrecht und das Buch vom Lehnrecht. Das Buch vom Lehnrecht ist früher entstanden als das Buch vom Landrecht. Die beiden Bücher sind durch einen gemeinsamen Rahmen, durch Vorreden und Schlusswort, verklammert und durch Verweise verzahnt. Eine nähere Untersuchung des Sachsenspiegels ergibt überdies: Der entscheidende Einschnitt im Sachsenspiegel liegt nicht an der Grenze zwischen dem Buch vom Landrecht und dem Buch vom Lehnrecht, sondern im dritten, letzten Buch des Landrechts. Eike von Repgow hat, als er die nacheinander entstandenen Bücher vom Lehnrecht und vom Landrecht zusammenfügte, den Sachsenspiegel als Einheit begriffen und in zwei Hälften gegliedert. Von ihnen behandelt die erste den freien Menschen in den Ordnungen der Sippe, der Ehe und des Gerichts, die zweite die ständische Ordnung des Reiches und Sachsens. Das Buch vom Lehnrecht macht drei Viertel dieser zweiten Hälfte aus.*

* Ssp-A_LR.

Eike von Repgow hatte also zunächst die einfachere Aufgabe gelöst, ein Sonderrecht, das Lehnrecht, aufzuzeichnen, dann die schwierigere, das allgemeine Recht, das er als Landrecht verstand, zu kodifizieren. Als er aber schließlich, auf inhaltliche Ausweitung und systematische Durchdringung bedacht, das sächsische Recht als Ganzes darzustellen suchte, schien ihm die Gliederung in Mikro- und Makrostrukturen, in eine an kleineren Gruppen - Sippe, Ehe, (Grafen- und Go-)Gerichten - und eine an gestufter Gesamtgesellschaft der Welt, des Reiches und (Ost-)Sachsens - mit Schwerpunkten um Freiheit und Eigenhörigkeit, König und Fürsten, Lehnsherr und Lehnsman - orientierte Betrachtungsweise tragfähiger. Landrecht und Lehnrecht blieben, entsprechend den Entstehungsphasen des Sachsenspiegels, als Bücher, unterschieden, aber das Sachsenrecht insgesamt erschien überwiegend als Landrecht; Lehnrecht war unfähig, dem Landrecht gleichwertig und gleichgewichtig gegenüberzutreten.

Warum bezeichnete Eike von Repgow das Recht der Sachsen schwerpunktmäßig als Landrecht? Land war für ihn das Land Sachsen. Die allgemeine Organisationsform, die in allen Teilen des Sachsenspiegels, in seiner ersten wie in seiner zweiten Hälfte, im Buch vom Landrecht wie im Buch vom Lehnrecht, hervortritt, ist das Gericht in seinen verschiedenen Formen. Als der Vorsitzende des Gerichts erscheint im Landrecht überwiegend der "Richter" im allgemeinen; eigens herausgehobene Sonderfälle sind im Landrecht der König und im Lehnrecht der (Lehns-)Herr als Richter. Land erscheint also wesentlich bestimmt durch seine gerichtliche Organisation. Landrecht ist das Recht eines so bestimmten Landes, das heißt Landrecht ist überwiegend Gerichts(verfassungs- und Prozess-)recht. Ihm wenden sich etwa zwei Drittel der Rechtssätze zu, die Eike von Repgow im Sachsenspiegel versammelt. Die gerichtliche Organisation des Landes

konkretisiert sich in der Überordnung des Königs über die Reichsfürsten, der Reichsfürsten über andere Richter sowie in der Überordnung des Lehnsherrn über seine Lehnsleute, besonders des Königs als Lehnsherrn über die Reichsfürsten als seine Lehnsleute.

Ähnlich durchlässig wie in der Gelnhäuser Urkunde zwischen allgemeinem Recht und Lehnrecht sind im Sachsenspiegel die Grenzen zwischen Landrecht und Lehnrecht. Trotz unterscheidender Merkmale, wie sie das Privileg für Otto von Lüneburg von 1235 und der Sachsenspiegel erkennen lassen, Eigen oder Erbe auf der einen Seite, Lehen auf der anderen, ist Landrecht mit Lehnrecht zusammenschließbar, durch Gerichtsrecht. Wo der König, zugleich der oberste Landrichter und der oberste Lehnsrichter, beteiligt ist und wo es um Gerichtslehen geht, kann Lehnrecht am festesten in landrechtliche Zusammenhänge eingefügt erscheinen. So ist die Belehnung Ottos von Lüneburg mit seinem Herzogtum in einen landrechtlichen Kontext gestellt, so ist die Heerschildordnung, soweit sie Beziehungen zwischen Gerichtsherren, besonders zwischen dem König und den Reichsfürsten, vermittelt, zugleich lehnrechtlich und landrechtlich.*

* Zur Heerschildordnung: Rechtsgeschichte_LR.

Konnten noch das Privileg für Otto von Lüneburg und der Sachsenspiegel gegen 1235, obwohl sie Land- und Lehnrecht unterschieden, Landrecht und Lehnrecht als Gerichtsrecht verknüpfen, um wieviel mehr ein halbes Jahrhundert früher die Gelnhäuser Urkunde, die noch nicht ein derart ausgeformtes Landrecht und noch nicht ein derart von ihm gesondertes Lehnrecht vorfand!

Wie Lehnrecht und Landrecht gesondert wurden, wie sie aus dem allgemeinen Recht aufgestiegen sein mögen, soll abschließend angedeutet werden. Ich wähle eine Betrachtungsweise, die unter den sozialen Bedingungen die in verfassungsgeschichtlicher Betrachtung leicht vernachlässigten wirtschaftlichen ausdrücklich einbezieht. Diese Betrachtungsweise geht aus von dem Begriff "Verfügungsgewalt".*

* Verfügungsgewalt_A2.

Vom 11. zum 13. Jahrhundert wuchs in weiten Teilen des deutschen Reiches auf mannigfache Art Verfügungsgewalt über menschliche Leistungen (besonders als Grund-, Lehns- und Gerichtsherrschaft) und Verfügungsgewalt über wirtschaftliche Güter (besonders durch Landwirtschaft, Gewerbe und Handel) außerordentlich stark an. Zugleich wuchs die Zahl der Träger dieser Verfügungsgewalt, so der Grund-, Lehns- und Gerichtsherren, der (freien und hörigen) Bauern, der Handwerker und Kaufleute.

Nicht allen kam Verfügungsgewalt in gleicher Art und in gleichem Umfang zugute. Verfügungsgewalt und Nichterlangen oder Nichterlangewollen dieser Verfügungsgewalt grenzten sich in wachsender Schärfe gegeneinander ab. Personen und soziale Gruppen, die gesteigerte Verfügungsgewalt innehatten oder errangen, entfalteten Methoden, Verfügungsgewalt zu behaupten und auszudehnen: zugespitzte Zielstrebigkeit, die von linearen Zeitvorstellungen des Christentums, das in längst christianisierten Regionen tiefer durchdrang, mitgeformt wurde, verfeinerte Begrifflichkeit, welche der Aufstieg scholastischer Theologie und der Rechtswissenschaft förderte, zunehmende und differenzierte Schriftlichkeit, die vom geistlichen mehr und mehr in den weltlichen Bereich ausgriff.

Zu diesen neu ausgeformten Methoden gehörten auch neue Formen sozialer Organisation. Allenthalben im deutschen Reich gewannen vom 11. zum 13. Jahrhundert bündnisartige Zusammenschlüsse solcher, die mehr als andere Verfügungsgewalt besaßen, an sozialem Gewicht, zum Beispiel engräumige Gemeinden wie Stadt-, Land- und Gerichtsgemeinden, Markgenossenschaften, über sie sich erhebende, größere Räume übergreifende Verbindungen des Königs oder eines Reichsfürsten mit sozialen Gruppen, die mit und nach ihm die größte Verfügungsgewalt innehatten: bündnisartige Zusammenschlüsse des Königs mit Reichsfürsten und eines Reichsfürsten mit den Rittern (Vasallen und Ministerialen) der Region, in der er Landesherr war oder zu werden sich bemühte. In solchen Zusammenhängen formten Lehnswesen und Land als politisch-soziale Organisationsformen, Lehnrecht und Landrecht als ihre normativen Verfestigungen sich vom 11. zum 13. Jahrhundert aus. Lehnswesen und Land waren nicht nur Organisationen von Trägern von Verfügungsgewalt, sondern sie brachten auch Verfügungsgewalt über Verfügungsgewalt hervor.

Streitigkeiten über Verfügungsgewalt vermehrten, verschärften und beschleunigten sich mit der Verdichtung und Häufung von Verfügungsgewalt. Auf zwei Wegen konnten solche Streitigkeiten entschieden werden: durch Anwendung physischer, militärischer Gewalt oder durch Einsatz friedlicher, von physischer Gewalt freier Verfahren: durch Gerichtsbarkeit und zunehmend auch durch Verwaltung anderer Art. Nicht nur die schon ausgebrochenen Streitigkeiten mussten beigelegt werden, sondern es musste auch Vorsorge getroffen werden für den Fall, dass es zu Streitigkeiten kam. Daher wurden neue Formen sozialer Organisation aufgerichtet, die neue Formen der Verfügungsgewalt einschlossen, nämlich Verfügungsgewalt über Verhaltensweisen potentiell streitender Träger von Verfügungsgewalt. Lehnswesen und Land waren Formen sozialer Organisation, in denen solche Verfügungsgewalt über Verfügungsgewalt zutage trat.

Lehnswesen, in fragmentarischer Form aus dem fränkischen Reich überkommen, stellte zunächst in erster Linie Chancen zur Anwendung physischer Gewalt bereit: militärische Mittel, daneben durch militärische Macht gestützte Verwaltungsbefugnisse. Durch abgestufte soziale Beziehungen konnte Lehnswesen große Räume mit einem Netz überziehen, das einer kleinen Zahl von Lehnsherren Verfügungsgewalt über Verfügungsgewalt bot.

Land war durch den Ausbau von Gerichtsbarkeit auf das Ziel des Friedens, der Abwesenheit physischer Gewalt ausgerichtet. Nur für den Fall, dass Gerichtsurteile von den streitenden Parteien nicht anerkannt wurden, bedurfte es des Einsatzes physischer Gewalt. In der Herrschaft des Landesherrn verbanden sich umfangreiche Verfügungsgewalt über menschliche Leistungen und wirtschaftliche Güter mit einer mehr und mehr ausgeprägten, das ganze Land übergreifenden Verfügungsgewalt über Verfügungsgewalt.

Streitschlichtung in rechtlicher Ausformung, durch Gerichtsverfahren, war in höherem und differenzierterem Maße auf objektivierte Regeln zu bringen als Streitschlichtung durch unvermittelte Anwendung physischer Gewalt. Streitschlichtung durch Gerichtsverfahren führte zu einer mit festeren Erwartungen verknüpfbaren sozialen Organisation. Daher gewann Land als Organisationsform vom 13. zum 16. Jahrhundert den Vorrang vor dem Lehnswesen, und zugleich wurde die Landesverwaltung, Gerichtsbarkeit einbeziehend, auf Bezirks- und auf Zentralebene ausgeweitet, verfeinert und gestärkt.

In die Organisation befriedeter, Verfügungsgewalt absichernder und Chancen für ihren Ausbau bereitstellender Länder konnte jedoch vorübergehend Lehnswesen einbezogen werden. Denn das Lehnswesen ermöglichte nicht nur die Stufung militärischer Gewalt, sondern auch von Verwaltungsbefugnissen und somit auch von Gerichtsbarkeit. In der Phase, in der landrechtliche Organisation noch nicht durchgesetzt und durchsetzbar war, vor allem also vom 11. zum 13. Jahrhundert, schuf die Verbindung des Lehnswesens und des Landes im deutschen Reich das damals höchstmögliche Maß einer durch Gerichtsbarkeit abgesicherten, große Regionen des Reiches und das Reich insgesamt überspannenden Friedensordnung, die eine ungleiche Verteilung von Verfügungsgewalt gewährleistete und zugleich Anwendung physischer Gewalt kanalisierte.

Diese Verschmelzung von Lehnswesen und Land und entsprechend von Lehnrecht und Landrecht trat am deutlichsten auf den obersten sozialen Ebenen des Reiches zutage: im Verhältnis des Königs zu den Reichsfürsten. König und Reichsfürsten schlossen sich bündnisartig zusammen.* Der König suchte so das in eine Fülle von Verfügungsgewalten sich zersetzende Reich zu behaupten. Die Reichsfürsten, von den Edlen des Reiches sich

abgrenzend, suchten durch vom König anerkannte Herrschaft, die wesentlich als Gerichtsherrschaft verstanden wurde, ihre bereits bestehende oder werdende - nicht allein auf Gerichtsrechten beruhende - Verfügungsgewalt in Richtung auf Landesherrschaft auszubauen und abzusichern. Zu diesem Zweck gingen sie auch - ähnlich wie Landesherren, die nicht Reichsfürsten waren, - bündnisartige Beziehungen mit den mächtigsten sozialen Gruppen in ihren Herrschaftsregionen ein, mit Rittern (Vasallen und Ministerialen) und mit anderen, seit dem 13. Jahrhundert zu Landständen sich formierenden Gruppen. Die unteren Ebenen der Gerichtsbarkeit wurden nicht in ähnlichem Umfang lehnrechtlich an den Landesherrn gebunden wie die Reichsfürstentümer an den König.

* Fürst_69.

Als die Gelnhäuser Urkunde im Jahre 1180 entstand, waren all diese sozialen Veränderungen im Gange. Allgemeines Recht, subjektive und regionale Rechte einschließend, konzentrierte sich auf objektives Recht als Landrecht mit dem Schwerpunkt Gerichtsrecht hin. Mit zunehmender Gründlichkeit wurde Gerichtsbarkeit der Reichsfürsten in lehnrechtliche Bindungen eingefügt. Die Gelnhäuser Urkunde unterschied wie selbstverständlich Reichsfürsten und Edle des Reiches, ein allgemeinrechtliches und ein lehnrechtliches Verfahren. Noch aber war die obere Gerichtsherrschaft geistlicher Fürsten nicht lehnrechtlich an das Königtum gebunden, noch war das Lehnrecht nicht so weit aus dem allgemeinen Recht ausgesondert, dass es ihm gegenübertrat. Ein lehnrechtliches Verfahren, aus einem allgemeinrechtlichen herauswachsend, blieb doch in dieses eingefügt. Sogar ein halbes Jahrhundert danach, obwohl Landrecht und Lehnrecht deutlicher als alternative Normierung der Verfügungsgewalt über Verfügungsgewalt begriffen waren, konnten das Privileg Kaiser Friedrichs II. für Otto von Lüneburg und der Sachsenspiegel Eikes von Regow Lehnrecht unter dem Aspekt der Stufung und Steigerung von Gerichtsbarkeit in landrechtliche Zusammenhänge stellen.

Das Neben- und Übereinander von Landrecht und Lehnrecht, wie es sich vom 11. zum 13. Jahrhundert ausprägte und um 1180 noch nicht vollendet war, verschärfte sich zu einem Gegensatz nicht durch das Wirken von Königen und Fürsten oder Landesherren. Sie waren teils darauf bedacht, Landrecht durch Lehnrecht zu überhöhen - so im deutschen Reich die Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. -, teils bestrebt, Lehnrecht als Sonderrecht in Landrecht einzufügen und gleichzeitig Landrecht auszudehnen - so besonders seit dem 15. Jahrhundert durch Ausbau des Landfriedens und der Gerichtsordnung auf Reichs- und Territorialebene und durch weitere Ausformung einer über lehnrechtliche Bindungen hinauswachsenden reichs- und landständischen Verfassung. Das Neben- und Übereinander von Landrecht und Lehnrecht wurde zu einem Gegensatz verschärft auf zwei Wegen: durch das Wirken rittermäßiger Lehnsmannschaften, die gegen wachsende

Verfügungsgewalt anderer sozialer Gruppen einmal gewonnene Privilegien zumal vom 15. bis ins 18. Jahrhundert auch mit Hilfe des Lehnrechts verteidigten, und durch Geschichtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts, die in Lehnrecht und Landrecht mittelalterliche, feudale und neuzeitliche, moderne Formen politischer Organisation sich schroff gegenübertraten sah. Parallelen ergaben sich zu anderen, wirkungsmächtig Gegenwartsbezüge herstellenden Begriffspaaren, zu Lehnsstaat und modernem Staat, zu gutem altem Recht und positivem Recht, zu Personenverbandsstaat und institutionellem Flächenstaat, auch zu Feudalismus und Kapitalismus. Solche, auf der Basis einstiger ständischer Auseinandersetzungen von Geschichtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts geschaffenen Gegensätze waren der Gelnhäuser Urkunde noch fremd. Lehnrecht löste sich nur zögernd aus allgemeinrechtlichen Zusammenhängen und blieb, wo es um die Beziehungen zwischen König und Reichsfürsten und um obere Gerichtsherrschaft, um Königsgericht und Reichsfürstentümer ging, in landrechtliche Zusammenhänge eingefügt.*

* Prozess_80. Vgl. Landrecht_89, Lehnrecht_89.

#

Regalien: “regalia” und “feoda” im 12. Jahrhundert

[Regalien_LE]

Nicht nur die weltlichen Fürsten, sondern auch die geistlichen Fürsten waren und wurden im 12. Jahrhundert Landesherrn. Eine gleichmäßig intensive Herrschaft in einem größeren Raum zu errichten, mochte den Erzbischöfen und Bischöfen näher liegen als weltlichen Fürsten. Denn ihre geistliche Herrschaft über die Diözese war ein Leitbild. Man denke zum Beispiel an die Erzbischöfe von Bremen und an die Bischöfe von Würzburg und von Münster, für die solche Ansprüche bezeugt sind. Doch auch die übrigen Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen, die den Status der Reichsunmittelbarkeit zu bewahren vermochten, waren und wurden Landesherrn.

Nicht dagegen waren die geistlichen Reichsfürsten regelmäßig Reichsvasallen. Nur für die Erzbischöfe und Bischöfe, die Herzöge waren, ist lehnrechtliche Reichsunmittelbarkeit im 12. Jahrhundert nachweisbar, wenn auch nicht selbstverständlich. Die übrigen geistlichen Fürsten empfingen die weltlichen Rechte ihrer Reichskirchen nicht als Lehen, sondern als Regalien.

Otto von Freising berichtet in den *Gesta Frederici*, auf einem Reichstag zu Roncaglia, wohl 1154, seien wegen Untreue Laien ihre Lehen (“feoda”) und auch einigen Bischöfen ihre Regalien (“regalia”) abgesprochen worden. Er nennt namentlich Erzbischof Hartwig von Bremen und Bischof Ulrich von Halberstadt.* Wichtig ist, dass Otto von Freising, ein Mann, der seine Worte, auch im rechtlichen Bereich, zu wägen versteht, Lehen und Regalien unterscheidet. Laien, also auch weltliche Fürsten, haben “feoda”. Erzbischöfe und Bischöfe, geistliche Fürsten, haben “regalia”. Wie ist dieser Unterschied zu verstehen?

* Otto von Freising / Rahewin, *Gesta Frederici*, ed. Oswald Holder-Egger, 1892 (MGH, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*); hg. v. Franz-Josef Schmale u. Adolf Schmidt, Darmstadt 1965 (FSGA, A 17), 2, c. 13.

“feoda” weist eindeutig in den lehnrechtlichen Bereich. “regalia” sind nicht eindeutig Lehen. Zwar ist es denkbar und seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar, dass Regalien zu Lehen gegeben werden. Doch fehlen noch im 12. Jahrhundert im deutschen Reich dafür alle Belege. Der König gesteht dem geistlichen Fürsten die Regalien zu, setzt ihn in die Regalien ein (*regalia concedere, regalibus investire*). Der geistliche Fürst empfängt die Regalien (*regalia accipere / suscipere*). Ein lehnrechtliches Verhältnis der geistlichen Fürsten deuten die Quellen für das deutsche Reich im 12. Jahrhundert nirgends an. Umgekehrt ist vor dem 13. Jahrhundert nirgends davon die Rede, dass weltliche Fürsten

im deutschen Reich "regalia" besaßen. Wenn der König einen Reichsfürsten mit seiner Herrschaft belehnt, überlässt er sie ihm als Lehen (in feodo / in feudum concedere).*

* Diese Behauptungen beruhen auf der Durchsicht der MGH, Constitutiones 1-2, 1893-1896.

"regalia" weltlicher Fürsten sind in Deutschland also im 12. Jahrhundert genau so wenig nachzuweisen wie "feoda" (Reichslehen) geistlicher Fürsten, die nicht zugleich Herzöge sind. Es schiene leichtfertig, diesen Unterschied aus der Armut der Quellen erklären zu wollen, und noch leichtfertiger, ihn als belanglos abzutun. Dass Otto von Freising "laicorum feoda" und "episcoporum regalia" gegenüberstellt, erfordert den Schluss: Zwischen den Reichslehen weltlicher Fürsten und den Regalien geistlicher Fürsten besteht in der Zeit Friedrich Barbarossas ein Wesensunterschied. Worin könnte er gelegen haben? In der Zeit Friedrich Barbarossas wahrscheinlich nicht in dem persönlichen Rechtsverhältnis des geistlichen Fürsten zum König. Auch die geistlichen Fürsten leisten hominium und fidelitas. Die Servitien der Reichskirchen sind mit den Lehnsdiensten vergleichbar. Wohl aber im dinglichen Rechtsverhältnis der Reichskirchen zum König.

Einen Hinweis gibt Otto von Freising in den Gesta Frederici. Als er berichtet, dem Erzbischof Hartwig von Bremen und dem Bischof Ulrich von Halberstadt seien die Regalien abgesprochen worden, fügt er sofort einschränkend hinzu: "personis tantum, quia nec personis, sed ecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt". Otto von Freising ist also der Ansicht: Die "regalia" können einem Bistum nicht abgesprochen werden; sie sind dem Bistum von den Königen (so ist principes hier zu übersetzen) für immer übertragen. Verliehen und abgesprochen werden können sie nur dem einzelnen Bischof als Person. Dass die Regalien als wesentliche Bestandteile der Reichskirchen galten, dafür sprechen auch Reichsweistümer.

Die Regalien waren festes Zubehör der Reichskirchen. Sie konnten dem König nicht heimfallen. Lehen dagegen, auch wenn sie in der Familie des Lehnsmanne erblich waren, galten nach dem Tode des Lehnsmanne als dem Lehnsherrn heimgefallen. Sie mussten binnen Jahr und Tag gemutet werden. Unterblieb die Mutung, hatte der Lehnsmann und hatten bei strenger Handhabung des Lehnrechts in der Regel auch seine Erben die Lehen verwirkt. Die "regalia" waren also mit einer Reichskirche fester verbunden als die "feoda" mit der Familie eines weltlichen Fürsten.

Doch darf daraus nicht geschlossen werden, der König habe an den Reichslehen weltlicher Fürsten mehr Rechte gehabt als an den "regalia". Im Gegenteil! Die erblichen feoda verblieben, wenn sie regelmäßig gemutet wurden und der Lehnsmann im übrigen seinem Herrn die Treue hielt, ohne Unterbrechung im Besitz des Lehnsmanne und seiner Erben. Ein vorübergehendes Nutzungsrecht nach dem Tode eines Lehnsmanne stand

dem Lehnsherrn im 12. Jahrhundert und später nicht zu. Das Heergewäte, das der Lehnserbe dem Lehnsherrn entrichten musste, stand nicht für den Wert des Lehens, sondern für den Wert der Rüstung. Dagegen hatte der König in der Zeit Friedrich Barbarossas, wenn ein geistlicher Reichsfürst gestorben war, ein vorübergehendes Nutzungsrecht am Reichskirchengut, und zwar in zweifacher Hinsicht. Er beanspruchte das Spolienrecht, das heißt das Recht, die bewegliche Habe eines verstorbenen geistlichen Fürsten einzuziehen; und das Regalienrecht, das heißt er beanspruchte, die Rechte und Einkünfte der vakanten Reichskirche wie ein geistlicher Reichsfürst zu nutzen.

Das Nutzungsrecht des Königs an vakantem Reichskirchengut reicht also weiter als an heimgefallenen Lehen. Im Regalien- und Spolienrecht des Königs wirkte das Eigentumsrecht der deutschen Könige an den Reichskirchen nach. Dieses Eigentumsrecht hatte der Investiturstreit aus dem geistlichen Bereich zurückgedrängt. Doch verblieb dem König ein beschränktes Eigentumsrecht an den Temporalia der Reichskirchen. Es trat unter anderem in dem Regalien- und Spolienrecht zutage.

Erzbischof Adolf von Köln hat 1198 die Meinung vertreten, das Spolienrecht sei von Friedrich Barbarossa eingeführt worden. Doch dürfte dies ein - vielleicht beabsichtigter - Irrtum gewesen sein. Wie das Regalienrecht 1166 seit alters her als offenbar galt, so vermutlich auch das Spolienrecht. Beide sind Relikte des königlichen Eigentums an den Reichskirchen, wurzeln also als isolierte Rechte in der Zeit, in der dieses Eigentum beschnitten wurde, im Investiturstreit. Doch gewinnen in der Zeit Friedrich Barbarossas Regalien- und Spolienrecht schärfere Konturen.

Den Versuch, das Spolien- und das Regalienrecht zu mildern oder zu beseitigen, haben seit dem Investiturstreit bis in die Zeit Friedrich Barbarossas hin und wieder einzelne Bischöfe unternommen. Schon Bischof Benno von Osnabrück hat wahrscheinlich die Befreiung vom Regalien- und Spolienrecht erstrebt. Doch nicht einmal Rainald von Dassel, Erzbischof von Köln, konnte (1166) mehr erreichen als eine Milderung des Regalienrechts für seine Kirche. Das Vieh und das Saatgetreide vor allem sollten in Zukunft nach dem Tode des Erzbischofs der Kölner Kirche verbleiben. Abgeschafft hat Friedrich Barbarossa das Regalien- und Spolienrecht nirgends, nur vereinzelt gemildert. Als Regel bleibt also bestehen: Der deutsche König besaß in der Zeit Friedrich Barbarossas das Regalien- und Spolienrecht.

Zwei Unterschiede zwischen "regalia" und "feoda" haben sich ergeben: Die "regalia" sind enger mit einer Kirche als die "feoda" mit der Familie eines weltlichen Reichsfürsten verknüpft. Und der König hat an den "regalia" ein Nutzungsrecht (nämlich das Regalien- und Spolienrecht), an den feoda hat er es nicht. Für die Frage nach dem Wesen des

Reichsfürstenstandes um 1200 ist der erste Unterschied von geringer Bedeutung. Denn auch in nachstaufiger Zeit blieben die Temporalia festes Zubehör der Reichskirchen. Der zweite Unterschied dagegen, das Regalien- und Spolienrecht des Königs gegenüber den Reichskirchen, setzt die Grenze, welche die Kirchenverfassung noch um 1200 zwischen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten zieht. Dies ist nun noch zu erläutern.

Die Mitglieder des weltlichen Reichsfürstenstandes sind regelmäßig durch zwei Merkmale bestimmt: durch lehnrechtliche Reichsunmittelbarkeit und durch herzogsgleiche Herrschaft. Keines dieser Merkmale trifft auf alle oder auch nur auf die Mehrzahl der geistlichen Reichsfürsten zu.

Herzogliche Herrschaft übten am Ende des 12. Jahrhunderts nur wenige Erzbischöfe und Bischöfe aus. Und herzogsgleiche Herrschaft ist nur einem Teil der übrigen Erzbischöfe und Bischöfe zuzubilligen. Und erst recht sind die Reichsäbte und -äbtissinnen, die Reichsfürsten waren, nicht den Herzögen gleichgestellt. Der geistliche Reichsfürstenstand ist also nicht durch herzogsgleiche regionale Herrschaft, sondern lediglich durch regionale Herrschaft zu bestimmen.

Ebensowenig lassen sich die Mitglieder des geistlichen Reichsfürstenstandes am Ende des 12. Jahrhunderts durch lehnrechtliche Reichsunmittelbarkeit definieren. Nur die Erzbischöfe und Bischöfe, die Herzöge waren, besaßen ihre Reichslehen wenigstens teilweise als "feoda". Nicht aber die Mehrzahl der geistlichen Reichsfürsten, denen die Herzogswürde fehlte. Sie empfangen vom König nicht "feoda", sondern "regalia". "regalia" aber waren im 12. Jahrhundert keine "feoda". Die geistlichen Reichsfürsten sind daher am Ende des 12. Jahrhunderts nicht durch lehnrechtliche Reichsunmittelbarkeit, sondern lediglich durch Reichsunmittelbarkeit zu definieren.

Es ist demnach nicht möglich, im 12. Jahrhundert den ganzen Reichsfürstenstand durch die gleichen Merkmale zu bestimmen. Zu unterscheiden ist vielmehr zwischen den Erfordernissen des weltlichen und des geistlichen Reichsfürstenstandes. Der weltliche Reichsfürstenstand ist durch engere und schärfere Merkmale begrenzt als der geistliche. Merkmale des weltlichen Reichsfürstenstandes sind herzogsgleiche regionale Herrschaft und lehnrechtliche Reichsunmittelbarkeit. Merkmale des geistlichen Reichsfürstenstandes sind regionale Herrschaft und Reichsunmittelbarkeit. im Übergang von den "principes" als Reichsadel zu den "principes" als Reichsfürstenstand verringerte sich die weltliche Gruppe stark; dagegen verringerte sich die geistliche Gruppe wahrscheinlich nur geringfügig. Woraus erklärt sich der verschiedene Umfang des ständischen Schrumpfungsprozesses?

Die Entstehung des weltlichen Reichsfürstenstandes ist als ein Bündnis zwischen dem König und den "maiores principes" zu begreifen. Dass dieses Bündnis nur die "maiores principes" erfasste, schränkte den weltlichen Reichsfürstenstand auf die Herzogsgleichen ein. Dass es die herzogsgleichen principes enger an das Reich zu binden suchte, ohne die Erbllichkeit ihrer Herrschaften anzutasten, erforderte, konsequent lehnrechtliche Bande zu knüpfen.

Anders war die politische Situation der Reichsbistümer, Reichsklöster und -stifter. Die Gefahr, dass sie als erbliche Allodialherrschaften dem Reich entfremdet wurden, war gering, das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut in der Praxis unbestritten. Daher brauchten lehnrechtliche Bande nicht geknüpft zu werden, um die Entfremdung der Reichskirchen zu verhindern. Im Gegenteil, die Umwandlung der "regalia" in "feoda" hätte das Nutzungsrecht des Königs gemindert.

Die herzogliche Herrschaft musste der Kaiser den weltlichen Fürsten zugestehen, weil er als Gegengabe die lehnrechtliche Unterordnung wünschte. Da der Kaiser die lehnrechtliche Unterordnung der geistlichen Reichsfürsten nicht wünschte und nicht wünschen konnte, war er auch nicht gezwungen, einem Teil von ihnen herzogsgleiche Herrschaft zuzugestehen, also Reichsklöster und -stifter und einen Teil der Reichsbistümer der Mediatisierung preiszugeben. Der Unterschied zwischen den Erfordernissen des weltlichen und des geistlichen Reichsfürstenstandes ist demnach auf einen Grund zurückzuführen: Die Herrschaften der weltlichen Fürsten waren erblich, die Reichskirchen nicht. Dass die Reichskirchen durch das kanonische Recht gebunden waren, dass ihre Vorsteher nach dem Amtsprinzip bestellt wurden, verhinderte, dass der Stand der geistlichen Reichsfürsten auf die herzogsgleichen und auf die lehnrechtlich reichsunmittelbaren einschrumpfte.

So war die Lage gegen 1198. Nun stürzte das Reich - wie zuvor im Investiturstreit - wieder in eine Krise. Der staufisch-welfische Gegensatz, wie er sich in der Zeit Friedrich Barbarossas verschärft hatte, brach in ein Doppelkönigtum auf; es begünstigte und ermöglichte neue Eingriffe des Papstes. Die Gefahr für das Königtum war nur mit der des Investiturstreits vergleichbar. In dieser Krise konnte sich eine Tendenz entfalten, die sich im Investiturstreit und in der Zeit Friedrich Barbarossas nur schüchtern angedeutet hatte: Die geistlichen Reichsfürsten suchten ihren Status an den der weltlichen anzunähern.

Die Annäherung bestand nicht in einem konsequenten Übergang von einer regionalen Herrschaft zu einer herzogsgleichen regionalen Herrschaft. Die meisten geistlichen Reichsfürsten besaßen nicht genug Macht, um herzogsgleiche Herrschaft zu begründen. Wenn die Könige einseitig die großen geistlichen Reichsfürsten gestützt hätten, hätten sie

die weltlichen Reichsfürsten verbittert und durch die Mediatisierung der kleinen geistlichen Reichsfürsten gegen das Reichsrecht verstoßen. Nur in einer Hinsicht also konnten die geistlichen Reichsfürsten den weltlichen näher kommen. Sie konnten versuchen, ihre "regalia" durch königliche Privilegierung in "feoda" zu verwandeln.

Schon im Jahre 1198 hat der Königsmacher Erzbischof Adolf von Köln diesen Weg beschritten. Noch blieb es bei einem Kompromiss. Der Welfe Otto IV. verzichtete auf das Spolienrecht. Als Erzbischof Adolf die Wahl Ottos zum König dem Papst anzeigte, teilte er ihm mit: Otto habe ihm, dem Kölner Erzbischof, und den anderen Bischöfen "pravam illam consuetudinem", das Spolienrecht nämlich, großmütig erlassen.* Und ebenso hat Otto IV. 1209 auf das Regalienrecht als auf einen "abusus" verzichtet und 1213 der Staufer Friedrich II. auf das Spolien- und das Regalienrecht.

* Für Magdeburg: Investiturstreit_GM.

Wichtig scheint mir an diesen längst bekannten Ereignissen dies: Der Verzicht auf das Spolien- und das Regalienrecht bedeutet nicht nur: Das Eigentum des Reiches an den Reichskirchen schmilzt weiter zusammen. Sondern er bedeutet auch: Die "regalia" der geistlichen Reichsfürsten nähern sich den "feoda" der weltlichen Reichsfürsten an. Die Jahre 1209/1213 bedeuten in dieser Hinsicht einen wichtigen Einschnitt. Etwa ein bis zwei Jahrzehnte später (zwischen 1224 und 1235) bezeichnet als Erster Eike von Repgow in seinem Sachsenspiegel die Regalien der geistlichen Reichsfürsten als Lehen.*

* Zur Heerschildordnung: Rechtsgeschichte_LR und Landrecht_LE.

Zwar hat Friedrich II. versucht, seine Zugeständnisse von 1213 zu mindern. Die "Confoederatio cum principibus ecclesiasticis" erwähnt 1220 nur den Verzicht auf das Spolienrecht. Der Untergang des staufischen Königtums hat den Vorbehalt des Regalienrechts ein für allemal hinweggespült. Weniger als ein Jahrzehnt nach dem Tode Friedrichs II. setzen in der Geschichtsschreibung und in Urkunden die Belege ein, dass geistliche Reichsfürsten die "regalia" als "feuda" empfangen. Die Reichsunmittelbarkeit der geistlichen Reichsfürsten war lehnrechtliche Reichsunmittelbarkeit geworden.

Nicht schon im 12. Jahrhundert, wohl aber seit dem ersten Viertel, spätestens seit dem sechsten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts war die lehnrechtliche Reichsunmittelbarkeit ein Merkmal des ganzen Reichsfürstenstandes. Das Übergewicht, das damit dem Lehnrecht zuwuchs, hat in der Geschichtswissenschaft zweierlei bewirkt: Es hat den Blick dafür verstellt, dass im 12. Jahrhundert die geistlichen Reichsfürsten reichsunmittelbar, aber

regelmäßig nicht lehnrechtlich reichsunmittelbar waren. Und es hat lange Zeit verdunkelt, wie sehr die Reichsfürsten auch durch ein landrechtliches Merkmal bestimmt waren und dass dieses landrechtliche Merkmal für geistliche und weltliche Reichsfürsten nicht dasselbe war.

[Teile eines Vortrages, der 1966 gehalten wurde; vgl. Fürst_69, auch Prozess_80.]

Diese Datei wurde zuletzt am 28.02.2014 geändert.

© Gerhard Theuerkauf